



MAV-Wahlkalender 2021

WahlO-MVG = Wahlordnung; MVG-EKD = Mitarbeitervertretungsgesetz

Sonderregelungen 2021 in rot

| | Ereignis / Aufgabe | Frist | Rechtsgrundlage | Termin | Bemerkungen |
|-----|---|---|--|--------|---|
| 1. | Ende der Amtszeit der MAV | 30.04.2021 | § 15 MVG-EKD | | Alle MAV'en, die am 30.04.2021 noch nicht ein Jahr im Amt sind, verbleiben im Amt. Es findet keine Neuwahl statt. Wahlzeitraum vom 01.01. - 30.04.2021 |
| 2. | MAV beruft Mitarbeiterversammlung ein/ bestimmt die MAV den Wahlvorstand, findet keine Mitarbeiterversammlung statt | zwischen Oktober 2020 und Januar 2021 | § 2 Abs. 1 WahlO-MVG/ § 2 Abs. 1 b WahlO-MVG | | Die Einladungsfrist zur Mitarbeiterversammlung beträgt mindestens 1 Woche vor dem Termin der Versammlung (§ 31 Abs. 1 MVG-EKD) |
| 3. | Bildung des Wahlvorstands | spätestens 3 Monate, bevor die Amtszeit abgelaufen ist (Ende Januar 2021), frühestens Anfang Oktober 2020 | § 2 Abs. 1 WahlO-MVG in Verbindung mit § 32 Abs. 2 MVG-EKD, § 15 Abs. 2 MVG-EKD, § 5 Abs. 1 WahlO-MVG, § 2 Abs. 1 b WahlO-MVG | | Im Regelfall wird der Wahlvorstand in einer Mitarbeiterversammlung gewählt. Wenn aufgrund der Coronapandemie keine Mitarbeiterversammlung durchgeführt werden kann, bestimmt die MAV den Wahlvorstand. |
| 4a. | Wahl des Wahlvorstands | | § 2 Abs. 1 WahlO-MVG, § 2 Abs. 1 b WahlO-MVG | | Im Regelfall Wahl durch Zuruf und offene Wahl. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Wahlberechtigten geheime Wahl. Aufgrund der Coronapandemie eventuell durch Bestimmung der MAV. |
| 4b. | Zusammensetzung des Wahlvorstands | Wahl in der Mitarbeiterversammlung bzw. Bestimmung durch die MAV | § 1 Abs. 1 - 3 WahlO-MVG/ | | 3 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder. Sie dürfen nicht der MAV angehören. Wird ein Wahlvorstandsmitglied zur Wahl der MAV aufgestellt, scheidet es aus dem Wahlvorstand aus. Voraussetzung zur Wahl in den Wahlvorstand ist das passive Wahlrecht zur MAV. |
| 5. | Wahl des/der Wahlvorstandsvorsitzenden und des Schriftführers/der Schriftführerin | binnen 7 Tagen nach der Bildung des Wahlvorstands | § 3 Abs. 1 WahlO-MVG | | erstmalige Einberufung des Wahlvorstands durch das älteste Mitglied |
| 6. | Wahltermin | | § 5 Abs. 1 WahlO-MVG | | Wahl muss innerhalb von 3 Monaten nach Bildung des Wahlvorstands durchgeführt werden |
| 7. | Wahlvorstand stellt je eine Liste der Wahlberechtigten und eine Liste der Wählbaren zusammen | | § 4 Abs. 1 WahlO-MVG | | Die beiden Listen sind bis zum Tage der Wahl auf dem Laufenden zu halten. Dienststellen, z. B. die Personalabteilungen der Kirchenämter, müssen beim Aufstellen der Listen unterstützen |
| 8. | Beide Listen sind in den Dienststellen zur Einsicht auszuhängen oder den Wahlberechtigten in anderer geeigneter Weise bekannt zu geben. | spätestens 4 Wochen vor dem Wahltermin | § 4 Abs. 1 WahlO-MVG | | |
| 9. | Wahlvorstand erlässt Wahlausschreiben und hängt es aus bzw. gibt es den Wahlberechtigten bekannt. | spätestens 5 Wochen vor dem Wahltermin | § 5 Abs. 2 WahlO-MVG | | |

| | Ereignis / Aufgabe | Frist | Rechtsgrundlage | Termin | Bemerkungen |
|------|---|--|--|--------|---|
| 10. | Inhalt des Wahlausschreibens | | siehe Auflistung in § 5 Abs. 2 + 3 WahIO-MVG | | |
| 11. | Einsprüche gegen die Listen | bis zum Beginn der Wahlhandlung | § 4 Abs. 2 WahIO-MVG | | |
| 12. | Letzter Tag für Wahlvorschläge | innerhalb von 3 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlausschreibens | § 6 Abs. 1 WahIO-MVG | | Der Wahlvorschlag muss von mindestens 3 Wahlberechtigten unterschieden eingereicht werden. Die Vorgeschlagenen müssen mit ihrer Nominierung einverstanden sein. Wird im Rahmen der Coronapandemie das vereinfachte Wahlverfahren ausgesetzt, reicht bei weniger als 51 Wahlberechtigten die Einreichung des Wahlvorschlags durch 1 Wahlberechtigten. |
| 13a. | Wahlvorschläge werden vom Wahlvorstand geprüft | unverzüglich nach Eingang | § 6 Abs. 2 WahIO-MVG | | Beanstandungen müssen dem/der Erst-Unterzeichner/in unverzüglich mitgeteilt werden |
| 13b. | Wählbarkeit | | siehe § 10 MVG-EKD | | |
| 14. | Gesamtvorschlag | spätestens 2 Wochen vor der Wahl bekanntgeben | § 7 Abs. 1 und 2 WahIO-MVG | | Namen in alphabetischer Reihenfolge. Art und Ort der beruflichen Tätigkeit sind anzugeben |
| 15. | Stimmzettel anfertigen | rechtzeitig vor Beginn der Stimmabgabe | § 7 Abs. 3 WahIO-MVG | | |
| 16. | Bei Anforderung die Wahlunterlagen für die schriftliche Stimmabgabe versenden (Briefwahl)/ Bei Durchführung einer reinen Briefwahl werden die Briefwahlunterlagen zusammen mit dem Gesamtvorschlag versandt | rechtzeitig, damit die Stimmzettel vor Abschluss der Stimmabgabe zurückgesandt werden können | § 9 Abs. 1 und 2 WahIO-MVG | | Die Wahlunterlagen sind spätestens einen Tag vor der Wahl zu beantragen |
| 17. | Stimmabgabe | | § 8 WahIO-MVG | | |
| 18a. | Wahlberechtigung | | § 9 MVG-EKD | | |
| 18b. | Wahlverfahren | | § 11 MVG-EKD | | gleiche, freie, geheime und unmittelbare Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Alles Weitere regelt die Wahlordnung. |
| 19. | Wahlumschläge der Briefwähler/innen aus den Freiumsschlägen nehmen und in die Wahlurne legen | unmittelbar nach Abschluss der Wahlhandlung | § 9 Abs. 3 bis 5 WahIO-MVG | | |
| 20. | Wahlergebnis feststellen | unverzüglich nach Abschluss der Wahl | § 10 Abs. 1 WahIO-MVG | | Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über die Reihenfolge |
| 21. | Wahlergebnis veröffentlichen | unverzüglich, wenn Wahlergebnis vorliegt | § 11 WahIO-MVG | | Bekanntgabe erfolgt gegenüber den Wahlberechtigten und der Dienststellenleitung |
| 22. | Gewählte Bewerber/innen schriftlich benachrichtigen | unverzüglich, wenn Wahlergebnis vorliegt | § 11 WahIO-MVG | | |
| 23. | Wahl ablehnen | binnen einer Woche, nachdem die Benachrichtigung zugegangen ist | § 11 WahIO-MVG | | Lehnt ein/e Gewählte/r die Wahl ab, so rückt an Ihre/seine Stelle der Bewerber/die Bewerberin mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl nach. |
| 24. | Möglichkeit der Anfechtung der Wahl | innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses | § 14 Abs. 1 MVG-EKD | | Wahlanfechtung muss durch mindestens 3 Wahlberechtigte oder die Dienststellenleitung erfolgen. Wahlanfechtung muss beim Kirchengericht schriftlich eingelegt werden. Die gewählte MAV bleibt bis zur Entscheidung des Kirchengerichts im Amt |

| | Ereignis / Aufgabe | Frist | Rechtsgrundlage | Termin | Bemerkungen |
|------------|-------------------------------------|---|------------------------|---------------|---|
| 25. | Konstituierende Sitzung | Spätestens eine Woche nach Beginn der Amtszeit nach § 15 Abs. 2 MVG-EKD. Die konstituierende Sitzung kann auch vor dem 01.05.2021 liegen. | § 24 Abs. 1 MVG-EKD | | Der/die Vorsitzende des Wahlvorstands beruft die Sitzung ein. |
| 26. | Beginn der Amtszeit der "neuen" MAV | bei rechtzeitiger Wahl am 01.05.2021 | § 15 MVG-EKD | | |